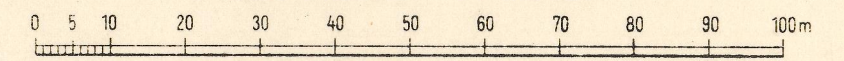


Abzeichnung
Bebauungsplan III-20
für die Grundstücke
Hochstr. 6-25

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Straßen- und Baufluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie
			zwingende Baulinie bisher Baufluchtlinie
			Baugrenze
ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien	auszuweisen durch festzusetzende Baulinien		
			für Wohnbauten
			für Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			für besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
			öffentliche Grünflächen
			private Grünflächen
			ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland

Bebaubare
Flächen
mit zulässiger
Geschoßzahl

Freiflächen:

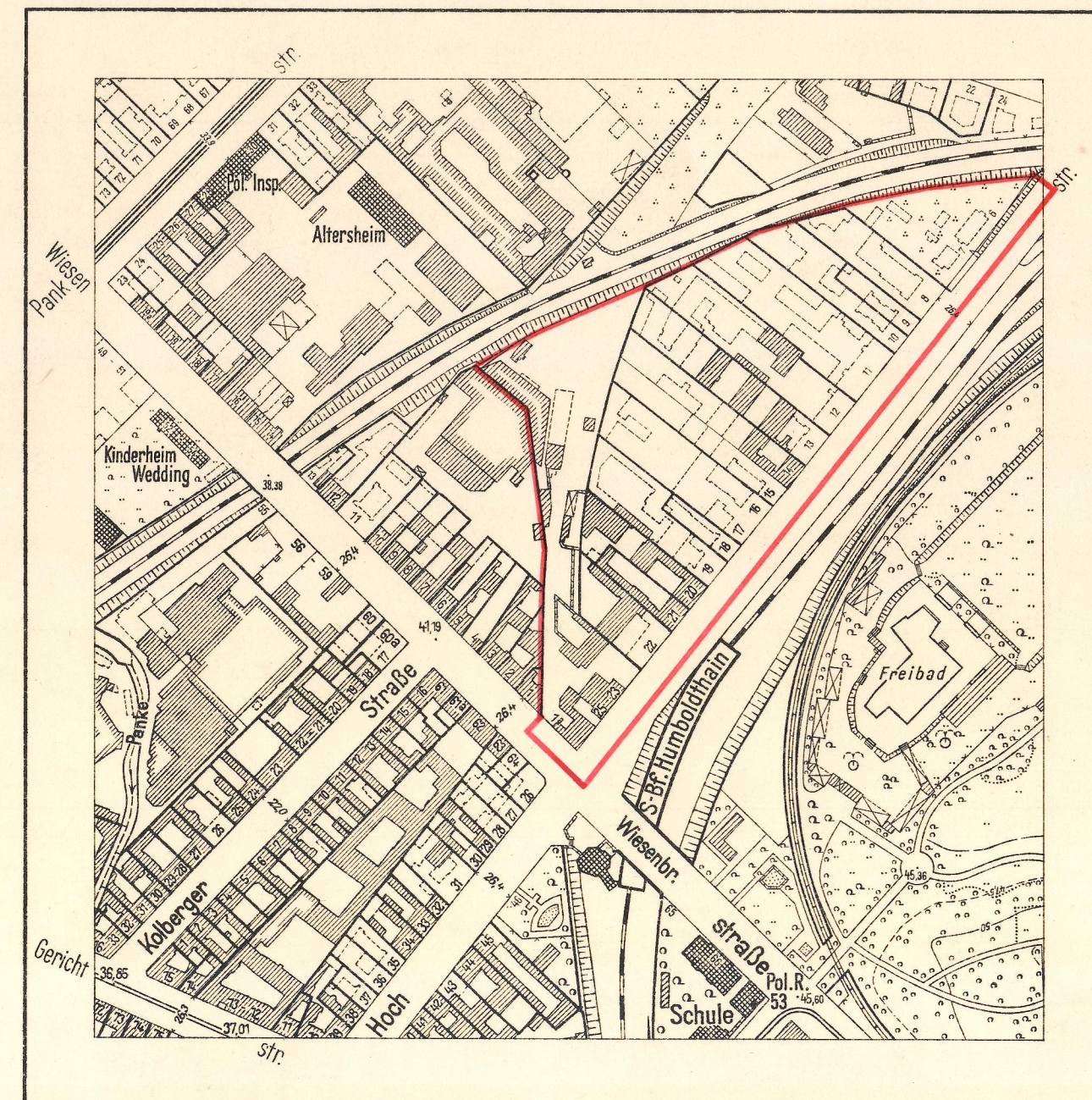
Gebäude:
mit Geschoßzahl

Grenzen usw.:

Abkürzungen:

K = Kinderspielplatz
M = Fläche für Mülltonnen usw.
L = Loggienbrücke
W = Einstellplatz für Pkw.
G = eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

Übersichtskarte 1:4000



Planergänzungsbestimmungen

- Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. Nov. 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Okt. 1949.
- Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen § 8 Nr. 16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- Bei Wohngebäuden an Eigentumsgrößen sind, unbeachtet privater Rechte Dritter, Traufüberstand zum Nachbargrundstück zulässig.
- Die Bebauung der Grundstücke Hochstraße 14 und 15 sowie Hochstraße 16 und 17 ist nur zulässig, wenn die Grundstücke grundbuchlich vereinigt oder auf andere Weise zu einem einheitlichen Grundstück zusammengefaßt werden.
- Dachform: Flaches Satteldach.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitriolen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wagensstellplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.
- Für die Sonderzweckfläche wird als Maß der baulichen Nutzung festgesetzt:
Bebaubare Fläche: 3/10 des Baugrundstücks, offene Bauweise. Zulässige Geschoßzahl: 5 Vollgeschosse.
Von den Regelungen über das Maß der baulichen Nutzung können Abweichungen im Rahmen einer Nutzung von 0,9 m² Bruttogeschoßfläche je m² Baugrundstück zugelassen werden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 17. Juli 1958
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt
Berlin, den 14. Januar 1959
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage
Klutt
Obervermessungsrat

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V D
Im Auftrage:
Schütte

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
10. 9. 1958
Klutt
Amtsleiter

Berlin, den 24. 11. 1958

Nicklitz
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 14. 11. 1958 u. 20. 2. 1957 erhalten und wurde
in der Zeit vom 3. 1. 1957 bis 31. 1. 1957 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 21. 2. 1957

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Klutt
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 6. August 1958

Für den Senator für Bau- und Wohnungswesen

Theuner

Der Senator für Verkehr und Betriebe

Die Verordnung ist am 18. 8. 1958 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 759 verkündet worden.